



Gemeinde Althengstett

Satzung der Gemeinde Althengstett über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet II“

Beschluss in der Gemeinderatssitzung am 29.04.2026
Inkrafttreten am 08.05.2026

Az. 621.41

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett am 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet II“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke auf Gemarkung Althengstett:
658 (Teilfläche), 665, 667, 670, 793/5 und 800/2
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 29.04.2026 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist. In Zweifelsfällen geht die Festlegung des Geltungsbereichs durch den Lageplan der Festlegung in § 2 Abs. 1 vor.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrecht Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung am 08.05.2026 in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

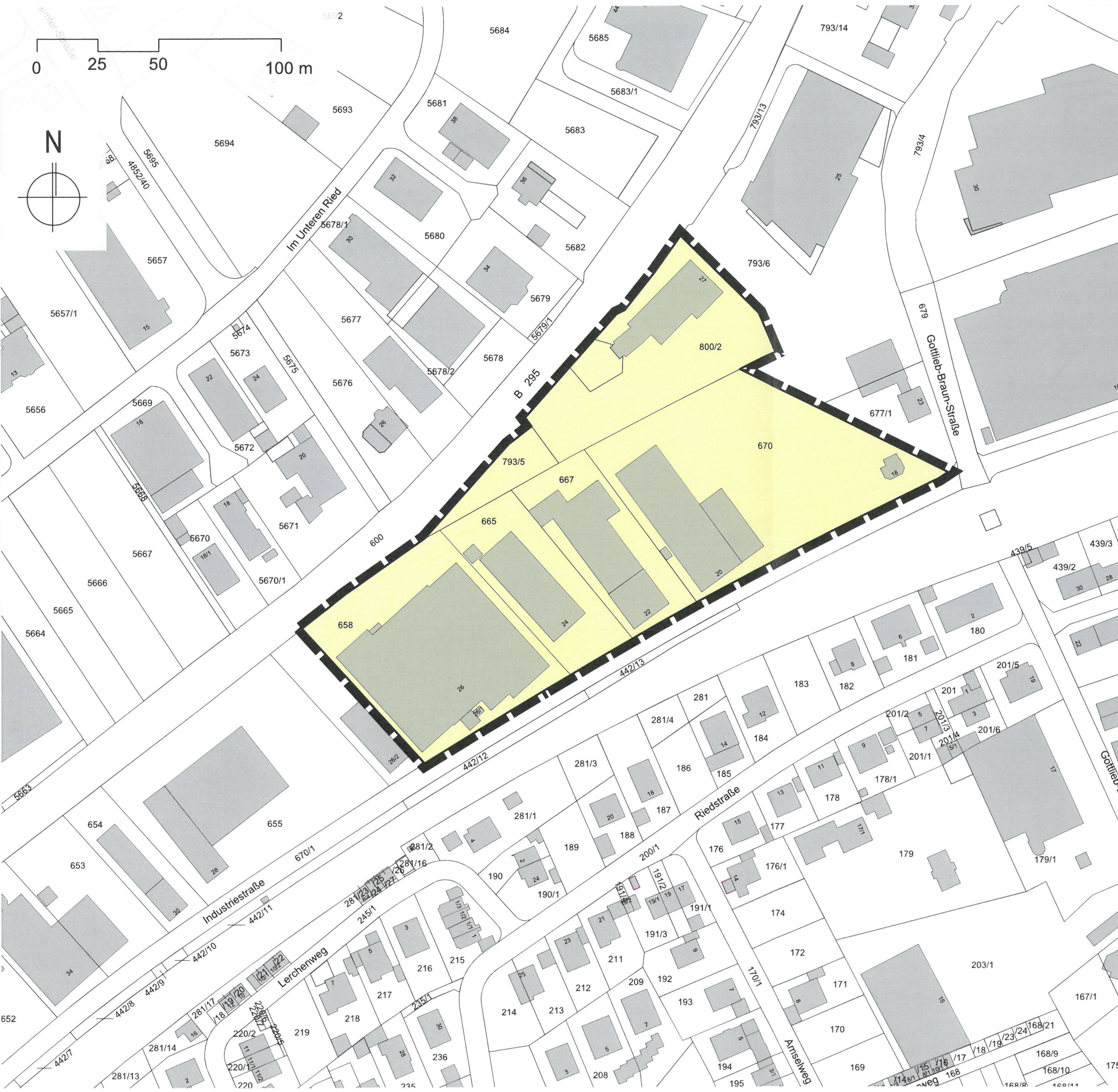
Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 Abs. 1 BauGB.

Anlage: Lageplan vom 29.04.2026

Althengstett, den 30.04.2026

Rüdiger Klahm
Bürgermeister





 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)



Gemeinde Althengstett

**Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften
"Gewerbegebiet II"**

Abgrenzung des Plangeltungsbereichs

Stand 29.04.2026

Originalmaßstab 1:1.500

 **Netzwerk für Planung
und Kommunikation**

Bürogemeinschaft Sippel | Buff
Dipl.-Ing. Thomas Sippel
Freier Stadtplaner BDA, SRL
Freier Landschaftsarchitekt

Ostendstraße 106
70188 Stuttgart
fon (0711) 411 30 -38
sippel@sippelbuff.de